International Onyx Association





Inhaltsverzeichnis

1.	Bezeichnung und Sitz	Seite 1
2.	Zweck	Seite 1
3.	Mitgliedschaft	Seite 2
4.	Finanzmittel	Seite 3
5.	Organisation	Seite 4 – Seite 6
6.	Vorstand	Seite 6
7.	Kommissionen	Seite 7
8.	Revisionsstelle	Seite 7
9.	Allgemeines	Seite 7
10.	Schlussbestimmungen	Seite 8



1. Bezeichnung und Sitz

- 1.1 Die International ONYX Association (abgekürzt IOA) ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne der Art. 60 - 79 des ZGB. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- 1.2 Die International ONYX Association hat ihren Sitz beim jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

- 2.1 Die Vereinigung bezweckt:
 - Förderung der Aktivitäten und der Verbreitung des Klassenbootes ONYX.
 - Koordination und Organisation von Regatten.
 - Entwicklung und Aktualisierung der International ONYX Rules
 - Überwachung der Einhaltung der International ONYX Rules
 - Koordination der Aktivitäten auf internationaler Basis zusammen mit anderen nationalen Vereinigungen und der allfälligen internationalen Dachorganisation.
- 2.2 Die Vereinigung kann diese Ziele verfolgen, indem sie u.a.
 - Regatten organisiert oder organisieren lässt
 - im Marketing aktiv ist
 - aktiv kommuniziert und eine Internet-Site unterhält
 - Sponsoren/Werber einbindet und Werbemassnahmen trifft
 - Know-how vermittelt
 - Beantragungen von technischen Änderungen zH. der Werft macht
 - Trainings organisiert
 - Transportmöglichkeiten vermittelt
 - Zusammenkünfte und gesellige Anlässe organisiert
 - Anschluss bei nationalen und internationalen Verbänden bewirkt.
- 2.3 Die Statuten der International ONYX Association werden als Originaltext in deutscher Sprache abgefasst; diese Version geht bei Übersetzungen vor.



3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Vereinigung besteht aus voll stimmberechtigten Aktivmitgliedern. Sie erhalten alle Regattaausschreibungen und Informationen, welche über die Klassenorganisation laufen.
- 3.2 Eintrittsgesuche sind schriftlich an das Sekretariat zu richten. Der Vorstand beschliesst über die Eintrittsgesuche.
- 3.3 Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt in jedem Fall geschuldet.
- 3.4 Ein Mitglied kann unter Angabe der Gründe durch den Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können sein:
 - Weigerung, den Statuten und Beschlüssen Folge zu leisten
 - Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen (siehe Art. 3.6)
 - Zuwiderhandlung gegen die Interessen der International ONYX Association
 - unsportliches Verhalten
 - Gegen diesen Entscheid kann das betroffene Mitglied bei der Vereinsversammlung Rekurs erheben. Deren Entscheid ist endgültig. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage ab Eröffnung des Entscheides des Vorstandes in schriftlicher Form.
- 3.5 Mitglieder, die ihre Beiträge nicht innert 30 Tagen nach der zweiten Mahnung bezahlen, werden ohne weitere Aufforderungen aus der Vereinigung ausgeschlossen.
- 3.6 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf Vereinsleistungen und Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3.7 Änderungen von Adresse und Kontaktinformationen (speziell E-Mail) sind dem Sekretariat umgehend mitzuteilen.
- 3.8 Die Adressen und Kontaktinformationen der Mitglieder dürfen nur im direkten Zusammenhang mit den Vereins-Zielen benutzt werden.
- 3.9 Die Vermessung der Boote ist Sache der Bootseigner, welche auch für die Kosten aufkommen.



4. Finanzmittel

- 4.1 Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und diversen anderen allfälligen Erträgen. Die Jahresbeiträge werden jeweils an der Vereinsversammlung festgelegt.
- 4.2 Die Vereinsversammlung kann zusätzliche Beiträge für ausserordentliche Ausgaben beschliessen.
- 4.3 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.



5. Organisation

- 5.1 Die Organe der Vereinigung sind:
 - die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - allfällige Kommissionen
 - Revisionsstelle

Alle Organe der Vereinigung arbeiten auf ehrenamtlicher Basis. Die Besetzung der Funktionen und das jeweilige Ende der Wahlperiode sind auf der Internet-Site publiziert.

- 5.2 Die Vereinsversammlung findet ein Mal pro Kalenderjahr vor der Segelsaison statt. Der Vorstand kündigt sie durch Rundschreiben mit einer Traktandenliste mindestens 30 Tage vorher an. Gleichzeitig sind nach Möglichkeit Bilanz und Jahresrechnung zu präsentieren.
- 5.3 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden; durch den Vorstand, aufgrund eines Beschlusses der Versammlung oder wenn es mindestens 15% der stimmberechtigten Aktiv-Mitglieder verlangen. Das Begehren muss schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand gestellt werden.
- 5.4 Anträge von Aktivmitgliedern sind spätestens 20 Tage (Zeitstempel) vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 5.5 Die Vereinsversammlung ist zuständig für die folgenden Geschäfte:
 - Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Abnahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahlen von Vorstandsmitgliedern, des Präsidenten, der Revisionsstelle und Kommissionen
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Entscheid über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
 - Verabschiedung von Statuten- und Reglementsänderungen
 - Behandlung von Rekursen gemäss Art. 3.7 hievor
 - Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht nach Statuten anderen Organen zugewiesen sind
 - Entscheidung über Anträge auf Auflösung der Vereinigung
- 5.6 Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handzeichen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident hat den Stichentscheid. Auf Antrag kann die Abstimmung geheim abgehalten werden. Darüber ist zuerst offen abzustimmen.

 Bei Statuten-Änderungen ist eine 2/3Mehrheit der anwesenden Aktivmit-

glieder erforderlich. Eine Stimmvertretung ist generell nicht möglich.



- 5.7 Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen von Art. 5.6. Die Amtsdauer in allen Funktionen beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird separat als Funktion gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5.8 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- 5.9 Für die Auflösung der Vereinigung sind 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig. Es muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 5.10 Für eine effiziente Kommunikation zu den Mitgliedern und zu interessierten Stellen werden elektronische Kommunikationsmedien intensiv eingesetzt.
- 5.11 Zur Umsetzung von Aktivitäten, zur Unterstützung des Vorstandes und zur lokalen Koordination werden in den Revieren Flottenchefs bestimmt. Diese werden durch den Vorstand bestätigt.
- 5.12 Alle Aktivitäten, welche die Technik, die Class Rules, die Standardisierung, Änderungsanträge oder technische Kontakte zu nationalen oder internationalen Gremien betreffen, tragen die Bezeichnung "International Onyx Class".
- 5.13 Die Class Rules der International ONYX Association werden ISAF-Konform abgefasst. Sie sollen "International ONYX Class Rules" heissen. Änderungen an den Class Rules können durch Einsatz der Bootsstimme beantragt werden. Die technische Kommission entscheidet nach eingehender Prüfung des Vorschlages und der verbindlichen Meinung des Designers über den Vorschlag. Änderungen an den Klassenvorschriften müssen von mindestens 2/3 der Bootsstimmen angenommen werden. Eine Stimmenvertretung ist möglich.

Der Ablauf wird folgendermassen festgelegt:

- Die aktuelle Version der ONYX One Design Class Rule ist auf der Internetseite publiziert. www.onyx-yachting.ch
- Änderungsanträge sind bis 31. Mai schriftlich an den Leiter Technik zu richten.
- Bis am 31. Juli entscheidet die technische Kommission mit dem Einverständnis der CANTZ GmbH über die Aufnahme von Änderungsanträgen zur Abstimmung.
- Die Änderungen werden ab 1. August in einem Abstimmformular auf der Web-Site publiziert. Mittels Bootsstimmen können die Änderungen Artikelweise gutgeheissen oder verworfen werden. Die Stimmabgabe erfolgt per Post oder per Fax an den Leiter Technik.
- Die geänderte neue Fassung wird spätestens ab 1. November auf der Web-Site publiziert und gilt bis zum 31. Oktober des Folgejahres.
- Für nicht berücksichtigte Anträge für Änderung der Class Rules darf der Antragsteller ein Gesuch um Wiedererwägung stellen. Er kann dafür einen Antrag auf "Abstimmung durch die Bootsstimmen" an der folgenden ordentlichen HV stellen. Dieser muss innerhalb der definierten Frist für HV-Anträge schriftlich eingereicht werden. Bei An-



nahme hat die Abstimmung über den wiedererwägten Antrag für Änderung der Class Rules anlässlich der nächsten Abstimmung bezüglich Änderung der Class Rules mittels Bootsstimme zu erfolgen.



5.14 Die Class Rules werden auf die Saison 2008 hin rechtzeitig definiert und beschlossen und sollen erstmals für die Saison 2010 nach dem nachgenanntem Ablauf angepasst werden.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen aus:
 - dem Präsidenten; er leitet auch die Vorstands-Sitzungen, vertritt die International ONYX Association nach aussen, überwacht die Tätigkeit des Vorstandes, lädt zu den Versammlungen ein und erstellt den Jahresbericht
 - dem Sekretär; er führt das Mitglieder- und Bootsverzeichnis, verfasst die Protokolle der Sitzungen, verschickt die Einladungen, Klasseninformationen und Jahresprogramme
 - dem Kassier; er verwaltet die Kassa der International ONYX Association, führt eine Buchhaltung, ist verantwortlich für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und erstellt eine Jahres-Rechnung
 - dem Leiter Technik; er leitet die Technische Kommission, pflegt die Class Rules, vertritt die Schweizerische Klasse im Internationalen Gremium und stellt Anträge an die Internationale Vereinigung über künftige Änderungen oder Ergänzungen
 - dem Regattachef; er koordiniert und organisiert die Regatten der International ONYX Class und erstellt den Leistungsausweis für Swiss Sailing.
 - Den Beisitzern, welche Spezialaufgaben wahrnehmen.
 - Im Minimum müssen die Funktionen Präsident, Sekretär, Kassier und Technik aktiv sein. Personalunionen sind zulässig, drei Vorstandsmitglieder sind jedoch das Minimum.
- 6.2 Der Vorstand muss sich aus Aktivmitgliedern zusammensetzen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Die Traktanden sind zwingend Bestandteil der Einladung.
- 6.3 Der Vorstand entscheidet über alle nicht anderen Organen vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten.
- 6.4 Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung nach bestem Wissen und Gewissen.



7. Kommissionen

- 7.1 Für die Bearbeitung gewisser Aufgaben können Kommissionen eingesetzt werden.
- 7.2 Die Technische Kommission der Internationalen ONYX Association schütz und überwacht die einzuhaltenden Vorschriften. Sie gibt das formelle Einverständnis über annehmbare Änderungen der Bauspezifikationen, welche vor der Werft vorgeschlagen wurden. Hält Kontakt zu internationalen Vereinigungen in technischen Angelegenheiten. Berät sich bei der Weiterentwicklung des Bootes oder der Ausrüstung mit dem Designer.
- 7.3 Vereinigung befindet grundsätzlich über die einzuhaltenden Regeln für den Bau und Ausrüstung der ONYX.
- 7.4 Änderungen gegenüber den international geltenden Klassenvorschriften können durch die Vereinsversammlung für nationale Veranstaltungen freigegeben werden.
- 7.5 Für die Vermessung und auch als Schiedsrichter können anerkannte Experten, welche selbst nicht Mitglied der International ONYX Association sind, beigezogen werden.

8. Revisionsstelle

8.1 Die Revisionsstelle besteht aus einem Rechnungs-Revisor. Er prüft die Bilanz und Jahresrechnung der Vereinigung. Er hat das Recht zu jederzeitiger Akteneinsicht. Er legt der Vereinsversammlung Bericht schriftlich ab und kann dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

9. Allgemeines

- 9.1 Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- 9.2 Bei einer Auflösung der Vereinigung führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern nicht die Vereinsversammlung spezielle Liquidatoren bestimmt.
- 9.3 Ein allfälliger Saldo aus einer Liquidation ist unter den Aktivmitgliedern gleichmässig zu verteilen.



10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Gründungsversammlung vom 14.11.2007 hat die oben stehenden Statuten genehmigt.
- 10.2 Diese Statuten werden SWISS-SAILING zur Einsichtnahme eingereicht.

Datum 14.11.2007

International ONYX Association

Der Präsident Der Sekretär

Roland Holdener Max Schmid